

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teilnahmebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Voraussetzungen zur Teilnahme

An den Lehrgängen von B&S Fortbildung kann jeder teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Die Zugangsvoraussetzungen/Prüfungsvoraussetzungen sind vom Teilnehmer selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen/Prüfungsvoraussetzungen entbindet den/die Teilnehmer/Teilnehmerin nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren.

2. Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Teilnahmebedingungen an.

Vertragspartner ist ausschließlich der angemeldete Teilnehmer, unabhängig davon, wer die Teilnahmegebühren tatsächlich bezahlt oder eine Kostenübernahme erklärt.

Erfolgt die Anmeldung durch einen Dritten (z. B. Arbeitgeber), erklärt der Dritte hiermit, im Namen und mit Vollmacht des Teilnehmers zu handeln. Der Vertrag kommt zwischen dem Anbieter und dem Teilnehmer zustande. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag treffen den Teilnehmer.

3. Stornierung vor Kursbeginn

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Anmeldung bis spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn ohne Angabe von Gründen kostenfrei stornieren. Die Stornierung ist in Textform, beispielsweise per E-Mail, gegenüber der B&S Fortbildung GmbH zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Stornierung bei der B&S Fortbildung GmbH maßgeblich.

4. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Bei Langzeitkursen (Kurse mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen) sind die Lehrgangsgebühren 14 Tage nach Kursbeginn zu zahlen
- Bei Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung / AEVO-Prüfung sind die Kursgebühren bei Kursbeginn zu zahlen
- Bei Kursen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten wird zu Kursbeginn ein erhöhter erster Teilbetrag in Höhe von zwei Monatsraten fällig. Dieser erhöhte Anfangsbetrag trägt dem besonderen organisatorischen Aufwand zu Lehrgangsbeginn Rechnung, insbesondere der Kursanlage, Teilnehmerverwaltung, Fördermittel- und Aufstiegs-BAföG-Unterlagen sowie der Lehrgangsorganisation. Der erhöhte Anfangsbetrag ist Bestandteil der vereinbarten Gesamtkursgebühr und führt nicht zu einer Erhöhung der

vereinbarten Kursgebühr. Im Falle einer Kündigung wird dieser Anfangsbetrag nicht anteilig erstattet.

- Die Lehrgangsgebühren sind unabhängig von den Leistungen Dritter vom Lehrgangsteilnehmer/von der Lehrgangsteilnehmerin zu zahlen, dies gilt auch bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung durch den Arbeitgeber bzw. durch die Meister-BAföG-Stelle
- Prüfungsgebühren sind direkt an die prüfende Stelle / IHK zu entrichten
- Sonstige Gebühren und Kosten -wie beispielsweise Fachliteratur-werden bei Leistung fällig
- Die Lehrgangsmaterialien, wie Fachbücher, werden erst mit vollständiger Bezahlung Eigentum des Teilnehmers
- Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Kursgebühren
- Für Lehrgänge die länger als vier Monate dauern, können Ratenzahlungen gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu Gunsten des Bildungsträgers.
- Bei Ratenzahlung gelten folgende Vereinbarungen:
- Anzahl der Raten: Lehrgangsdauer in Monaten
- Höhe des Ratenbetrages: Lehrgangsgebühr dividiert durch die Anzahl der Kursmonate
- Fälligkeit der Raten: 1. Rate zum Kursstart, danach monatlich jeweils am ersten eines Monats
- Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende
- Sind drei Raten oder mehr rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig
- Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro je Mahnung erhoben werden.

5. Lehrgangsgebühren:

- Kurse die auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten sind nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit.
Stand 2026 liegt eine entsprechende Befreiung der Umsatzsteuer vor.
- Sollten zukünftig gesetzliche Regelungen eine Erhebung von Umsatzsteuer auf die Kursgebühren erfordern, ist B&S Fortbildung berechtigt, die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu den vereinbarten Kursgebühren zu erheben. Die Kunden werden in einem solchen Fall rechtzeitig darüber informiert, und die entsprechende Steuer wird in den Rechnungen ausgewiesen.

6. Kündigung

Für die Teilnahme an den Lehrgängen gelten folgende Kündigungsfristen:

- Die Kündigung hat in jedem Fall in Textform zu erfolgen. Die Kündigung des Teilnehmers ist ab Eingang bei der Verwaltungsstelle von B & S Fortbildung wirksam.

- Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.
- Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser AGB und gesetzlicher Rechte ist der/die Teilnehmer/in bis zum Wirksamwerden einer Kündigung zur Zahlung der vereinbarten Lehrgangsgebühren verpflichtet. Im Falle der Kündigung werden die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet. Alle Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten sind ordentlich nicht kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten können nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung ordentlich gekündigt werden.
- Alle Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten sind erstmals zum Ablauf der ersten sechs Monate nach Lehrgangsbeginn mit einer Frist von einem Monat kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf weiterer vier Monate mit einer Frist von einem Monat möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- B&S Fortbildung kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der/die Kursteilnehmer/in mit der Zahlung der Gesamtrechnung drei Monate im Rückstand ist, nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist.
- Bei Ratenzahlung kann der Bildungsträger den Vertrag kündigen, wenn der Kursteilnehmer mit drei Ratenzahlungen im Rückstand ist, nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist.

7. Lehrgangsangebot und Änderungen

B & S Fortbildung erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gültigen Lehrgangsangebots. B&S Fortbildung behält sich Änderungen vor. Das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden. Soweit wesentliche Änderungen vor und während des Lehrganges notwendig werden, sind diese dem/der Teilnehmer/in in Textform bekannt zu geben. In diesem Fall hat der/die Teilnehmer/in das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe textlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß (3) bleibt unberührt. Sowohl der Wechsel einer Lehr- oder Ausbildungskraft sowie der vorübergehende Wechsel einer Lehrmethode ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne, sofern hierdurch das Lehrgangsziel, der Umfang und die Zumutbarkeit für die Teilnehmer nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ein Eigentümerwechsel bei B&S Fortbildung oder eine Änderung der Rechtsform über den die Teilnehmer und Teilnehmerinnen informiert werden, ist kein Kündigungsgrund.

B&S Fortbildung behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbereich, die von B&S Fortbildungen nicht zu vertreten sind, die im Programm angekündigten Lehrgänge abzusagen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit B&S Fortbildung die Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und

keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind.

8. Pflichten des Teilnehmers

Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Schulleitung und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die für die Feststellung der evtl. Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorgaben für Ausbildung und Unterricht einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des Schulrechts. Werden Aufgaben im Auftrag Dritter übernommen, sind auch die damit verbundenen Pflichten zu beachten. Teilnehmer/innen die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden. B&S Fortbildung bleibt es vorbehalten Schadensersatzansprüche wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Punkt 8 geltend zu machen. Ton- und Bildaufzeichnungen während des Unterrichts sind untersagt.

9. Haftung bei Unfällen und Diebstahl

B&S Fortbildung haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet B&S Fortbildung ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Gegenstände haftet B&S Fortbildung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Wiesbaden / Mainz, 15. September 2026